

## Anwendungsbestimmungen für das Biozid-Produkt Dipel ES

<b>Produktnamen:</b>	Dipel ES Foray ES
<b>Zulassungsnummer:</b>	DE-2013-PA-18-00001
<b>Produktart:</b>	18
<b>Datum, an dem die Zulassung ausläuft:</b>	30.04.2018

### Zugelassene Anwendungen

AW <sup>1</sup>	Ziel-organismus	Entwicklungsstufen des Zielorganismus	Funktion	Anwendungsbereich	Anwenderkategorie	Anwendungsmethode	Anwendungsziel	Formulierungstyp	Aufwandsmenge
001	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Flächen für die Allgemeinheit <sup>2</sup> und private Grundstücke mit hohem Baumbestand	Berufsmäßiger Verwender	Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha

<sup>1</sup> Anwendung

<sup>2</sup> öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

AW <sup>1</sup>	Zielorganismus	Entwicklungsstufen des Zielorganismus	Funktion	Anwendungsbereich	Anwenderkategorie	Anwendungsmethode	Anwendungsziel	Formulierungstyp	Aufwandsmenge
002	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Flächen für die Allgemeinheit und private Grundstücke mit hohem Baumbestand	Berufsmäßiger Verwender	Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha
003	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Flächen für die Allgemeinheit und private Grundstücke mit hohem Baumbestand	Berufsmäßiger Verwender	mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni)	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in mind. 35l Wasser/ha
004	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Alleen	Berufsmäßiger Verwender	Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha
005	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Alleen	Berufsmäßiger Verwender	Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha

AW <sup>1</sup>	Zielorganismus	Entwicklungsstufen des Zielorganismus	Funktion	Anwendungsbereich	Anwenderkategorie	Anwendungsmethode	Anwendungsziel	Formulierungstyp	Aufwandsmenge
006	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Alleen	Berufsmäßiger Verwender	mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni)	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in mind. 35 l Wasser/ha
007	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche	Berufsmäßiger Verwender	Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha
008	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche	Berufsmäßiger Verwender	Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in 600 l Wasser/ha
009	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae))	Larven	Fraßgift	Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche	Berufsmäßiger Verwender	mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni)	Gesundheitsschutz	Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat)	3 l/ha in mind. 35 l Wasser/ha

## Anwendungsbestimmungen

### a) Anweisungen für eine sichere Verwendung

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Folgende Sätze gelten für Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:

1. Das unverdünnte Produkt darf vom berufsmäßigen Anwender nur verwendet werden, wenn Schutzanzug (mind. Typ 4 gemäß DIN 32781<sup>3</sup>), wasserdichtes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel), eine dicht abschließende Schutzbrille und Schutzhandschuhe (gemäß Richtlinie zur Persönlichen Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (BVL)<sup>4</sup>) getragen werden.
2. Das verdünnte, einsatzfertige Mittel darf beim Einsatz mit Bodengeräten und von Hebebühnen aus vom berufsmäßigen Anwender nur verwendet werden, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 1 in Verbindung mit Atemschutz (mind. Halbmaske oder Vollmaske mit P2-Filter) getragen wird.
3. Flächen dürfen **während der Behandlung** nur in Ausnahmefällen und nur durch berufsmäßige Anwender betreten werden und dies nur dann, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird.
4. Behandelte Flächen dürfen durch berufsmäßige Anwender vor Abtrocknung des Spritzbelages nur betreten werden, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird.
5. Behandelte Flächen dürfen durch unbeteiligte Dritte oder durch Beschäftigte und Dritte (z.B. Freiberufler) für Nachfolgearbeiten frühestens nach Abtrocknung des Spritzbelages bzw. auf Flächen für die Allgemeinheit<sup>5</sup> frühestens 8 h nach Ausbringung des Mittels befahren oder betreten werden.
6. Der Zulassungsinhaber muss im Sicherheitsdatenblatt eindeutige Angaben zu zuverlässig wirksamen Schutzmaßnahmen machen, insbesondere zu der Sicherheitsbekleidung (mind. Typ 4, DIN 32781) einschl. des Schuhwerkes (z.B. gemäß EN 13832<sup>6</sup>), des Atemschutzes (gemäß BGR 190<sup>7</sup>), des Augen- und Gesichtsschutzes (gemäß BGR 192<sup>8</sup>) und des Handschutzes (Material, Dicke, Schutzlevel).

Folgende zusätzlichen Sätze gelten für Anwendungen mit Luftfahrzeugen:

7. Beim Befüllen von Luftfahrzeugen mit dem verdünnten, einsatzfähigen Mittel ist Schutzausrüstung gemäß Punkt 1 zu tragen.

---

<sup>3</sup>Schutzanzüge gegen Pflanzenschutzmittel

<sup>4</sup>Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

<sup>5</sup> öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

<sup>6</sup>Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien - Teil 1: Terminologie und Prüfung

<sup>7</sup>Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln): Benutzung von Atemschutzgeräten

<sup>8</sup>Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln): Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

8. Während der Behandlung mit Luftfahrzeugen und vor Abtrocknung des Spritzbelages ist das Betreten der behandelten Flächen durch berufsmäßige Anwender nur erlaubt, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird.
9. Während der Behandlung im öffentlichen Straßenraum mit Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten. Während und nach der Behandlung ist bis zum Abtrocknen des Spritzbelages das Betreten und Befahren der behandelten Flächen und innerhalb einer umgrenzenden Zone von mindestens 20 m Breite nicht gestattet. Die Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Warnschildern und Verwendung von Absperrband) abzusperren.
10. Während der Behandlung mit Luftfahrzeugen auf Flächen für die Allgemeinheit<sup>5</sup> und an Waldrändern, die an Siedlungsbereichen angrenzen sowie innerhalb von 12 h nach Behandlung sind das Betreten und der Aufenthalt Dritter auf den behandelten Flächen und innerhalb einer umgrenzenden Zone von mindestens 20 m Breite nicht gestattet. Die Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Warnschildern und Verwendung von Absperrband) abzusperren.
11. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise, z.B. durch Warnschilder vor Ort vor, während und bis mindestens 48 h nach der Behandlung über den Einsatz zu informieren.

## **b) Anwendungsbereich und –methode**

1. Spezielle Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in Naturschutzgebieten und artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
2. Es ist ein Mindestabstand von 25 m zu Gewässern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind nur gelegentlich wasserführende, aber nicht periodisch wasserführende Oberflächengewässer. Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich sein, so ist das Gewässer entsprechend abzudecken.
3. Die Anwendung des Mittels auf derselben Fläche darf nur 2 Mal innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Anwendung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Es sind mindestens der Ort der Ausbringung, Datum und eingesetzte Menge des Produktes festzuhalten.
4. Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:  
Die Geräte (Düsen, Druck, Spray-Volumen, Tropfengröße etc.) sind so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass das applizierte Mittel die Zielfläche trifft und möglichst nicht verdriftet wird oder auf den Boden gelangt.
5. Anwendungen mit Luftfahrzeugen:  
Eine Anwendung aus der Luft sollte grundsätzlich nur als letzte Möglichkeit der Anwendungsmethode angesehen werden und nur bei großflächigem, starkem Befall umfangreicher Baumbestände (Parks, Grünanlagen, Alleen) erfolgen.

## **c) Aufwandsmenge**

Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:

3 l /ha in 600 l Wasser/ha

Anwendungen mit Luftfahrzeugen:

3 l /ha in mind. 35 l Wasser/ha

**d) Verpackungseinheiten**

1 l Flasche (Orig.-Kart. 10 x 1 l)

10 l Kanister (Orig.-Kart. 2 x 10 l)

**e) Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung**

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

**f) Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit**

Die Haltbarkeit des Produktes beträgt 2 Jahre.

**g) Weitere Anwendungsbestimmungen**

1. Vor jeder Bekämpfungsmaßnahme, insbesondere vor einer geplanten Luftanwendung ist eine Risiko-Nutzen-Abwägung durchzuführen und zu prüfen, ob der Einsatz biozid-freier Alternativen (z.B. mechanische Entfernung der Raupen und Nester, Absperrungen der betroffenen Areale) möglich ist.
2. Eine Anwendung darf nur zur Behandlung von starkem Befall und bei unvermeidbarem Kontakt mit Menschen (z.B. in Siedlungsnähe) und somit nicht zur vorbeugenden Behandlung erfolgen. Bei Befall einzelner freistehender Bäume sind biozid-freie Alternativen der Bekämpfung mit Insektiziden vorzuziehen.
3. Folgende zusätzliche Sätze sind bei starkem Befall der behandelten Flächen mit Eichenprozessionsspinnern zu beachten:

Vorbeugend gegen Gesundheitsgefährdung durch Brennhaare der Larven des Eichenprozessionsspinners sollte Schutzausrüstung den gemäß den Anwendungsbestimmungen Buchstabe a) Nummer 1 getragen werden. Darüber hinaus ist Atemschutz mit dicht abschließenden Vollgesichtsschutz (mind. Vollmaske, Haube oder Helm mit P2-Filter) zu tragen.

## Einstufung und Kennzeichnung

Gemäß der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist eine Einstufung des o.g. Biozid-Produktes erforderlich.

### Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG:

	Einstufung	Wortlaut
<b>Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung</b>		
<b>R-Sätze</b>	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

### Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG:

	Kennzeichnung	Wortlaut
<b>Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung</b>	Xi	Reizend
<b>R-Sätze</b>	R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
<b>S-Sätze</b>	S2 S23 S25 S26  S36/37/39  S46	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen vermeiden Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

„Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.“

„Enthält *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

### Einstufung von Foray ES basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

	Einstufung	Wortlaut
<b>Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie</b>	Skin Sens. 1	
<b>Gefahrenhinweis</b>	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

### Kennzeichnung von Foray ES basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

	Kennzeichnung	Wortlaut
<b>GHS-Piktogramm</b>	GHS07	
<b>Signalwort</b>	Achtung	
<b>Gefahrenhinweis</b>	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
<b>Zusätzliche Gefahrenhinweise</b>	-	-

<b>Sicherheitshinweise</b>	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P260	Aerosol nicht einatmen.
	P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
	P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Ge-sichtsschutz tragen.
	P302 + P352	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305 + P351 + P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P501	Inhalt/Behälter...zuführen.	

„Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.“ [EUH401]

„Enthält *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“[EUH208]

Die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung obliegt der Verantwortung des Zulassungsinhabers.

Die Kennzeichnung (das Etikett sowie ein ggf. beiliegendes Merkblatt) Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist zu überarbeiten. Die Kennzeichnung muss insbesondere die zugelassenen Anwendungen (siehe Kapitel 7.1) und die oben genannten Anwendungsbestimmungen (ausgenommen Kapitel 7.2 d)) enthalten, um den jeweiligen Verwender entsprechend zu informieren.